HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 15 **FREITAG, DEN 19. MÄRZ** **2004**

Tag	Inhalt	Seite
8. 3. 2004	Achte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung 221-6-2	179
11. 3. 2004	Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Bezirksamtes Eimsbüttel	180
15. 3. 2004	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen 223-1-15	180

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Achte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung

Vom 8. März 2004

Auf Grund von Artikel 7 und Artikel 16 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (HmbGVBl. S. 117) und von Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 115), geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171, 200), sowie auf Grund der Weiterübertragungsverordnung-Studienplätze vom 10. Oktober 2000 (HmbGVBl. S. 299) wird verordnet:

Einziger Paragraph

In Anlage 2 der Kapazitätsverordnung vom 14. Februar 1994 (HmbGVBl. S. 35), zuletzt geändert am 7. August 2003 (HmbGVBl. S. 453), erhalten die Nummern 4.1.1 und 4.1.2 folgende Fassung:

„4.1.1 Medizin I …… 2,65

4.1.2 Medizin II …… 5,55“.

Hamburg, den 8. März 2004.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Bezirksamtes Eimsbüttel

Vom 11. März 2004

Auf Grund von § 14 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 745) in Verbindung mit § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92) wird verordnet:

§ 1

„19. OLYMPUS MARATHON HAMBURG“

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, den 18. April 2004, aus Anlass der Veranstaltung „19. OLYMPUS MARATHON HAMBURG“ in der Zeit von 11 Uhr bis 16 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 wird gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss auf die Stadtteile Harvestehude und Rotherbaum des Bezirksamtsbereichs Eimsbüttel beschränkt.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 29. September 2003 (HmbGVBl. S. 477), bleibt unberührt.

Hamburg, den 11. März 2004.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen

Vom 15. März 2004

Auf Grund von § 42 Absatz 5, § 44 Absatz 1 Satz 3 sowie Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4 sowie § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 67, 68), und § 1 Nummern 13, 15, 16 und 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 9. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 580) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 339) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) In den Fächern Englisch und Wahlpflicht in der Grundschule sowie im Fach Religion bis Klasse 8 wird im Zeugnis keine Note erteilt. Die Teilnahme am Unterricht in den in Satz 1 genannten Fächern wird vermerkt.“

2. In § 31 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Im zweiten Schulhalbjahr der Klasse 3 und in Klasse 4 werden im Fach Englisch die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Unterricht und im Zeugnis durch Hinweise zur Lernentwicklung kommentiert und bewertet.“

3. In § 44 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „und erste Fremdsprache“ durch die Textstelle „, erste und zweite Fremdsprache“ ersetzt.

Hamburg, den 15. März 2004.

Die Behörde für Bildung und Sport

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 72,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,25 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.